



Rückweisungsanträge / Planungserklärungen

Version 5

AO / 3. Juni 2024

STA 23 2024.STA.195 Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
	Rückweisungsanträge		
GRÜNE (Patzen)	1. Rückweisung mit folgender Auflage: Von der Aufhebung der folgenden Kommissionen wird abgesehen: Gesundheitskommission, Integrationskommission, Psychiatriekommission, Kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen		-
Dunning (SP) Patzen (GRÜNE)	2. Rückweisung mit folgenden Auflagen: - Die von einer Aufhebung betroffenen kantonalen Fachkommissionen werden von der Geschäftsprüfungskommission sowie der zuständigen Sachbereichskommission des Grossen Rates angehört. Ein Bericht zur Notwendigkeit aller von der Aufhebung bedrohten kantonalen Fachkommissionen wird erarbeitet und dem Grossen Rat von der Geschäftsprüfungskommission und der zuständigen Sachbereichskommission des Grossen Rates unterbreitet. - Die Notwendigkeit der kantonalen Fachkommissionen muss nach folgenden Kriterien überprüft werden: den geltenden gesetzlichen Grundlagen, den Aufgaben, der Tätigkeit der Kommission, den möglichen Alternativen zur aktuellen Organisation der Kommission und ihrer Finanzierung.		-

Dunning (SP) Patzen (GRÜNE)	3.	Rückweisung mit folgender Auflage: Die Planungserklärung 3 der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, d. h. die gesetzliche Festlegung der Grundsätze, die für die Gesamtheit der Fachkommissionen gelten, insbesondere in Bezug auf die Einsetzung und die Aufhebung einer Kommission, müssen umgesetzt sein, bevor die neun im Bericht erwähnten Fachkommissionen aufgehoben werden können.	-
Planungserklärungen			
GPK (Pauli)	1.	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtübersicht über die Fachkommissionen jährlich aktualisiert wird.	+
GPK (Pauli)	2.	Der Regierungsrat stellt sicher, dass er die Liste der Fachkommissionen periodisch nach einheitlichen Kriterien hinsichtlich Wirkung, Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung überprüft.	+
Dunning (SP) Patzen (GRÜNE)	2.aa	Der Regierungsrat stellt sicher, dass er die Liste der Fachkommissionen periodisch nach einheitlichen Kriterien hinsichtlich Wirkung, Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung überprüft, und erstattet dem Grossen Rat bei Änderungen (Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen) Bericht.	-
SVP (Leuenberger)	2a.	Bei Kommission mit ähnlichem Tätigkeitsgebiet ist periodisch zu prüfen, durch Zusammenschluss bestehender Kommissionen und Einsitznahme von Personen mit dem erforderlichen Fachwissen in so "vereinigten" Gremien Synergien zu nutzen und Kosten zu reduzieren.	+
Dunning (SP) Patzen (GRÜNE)	2b.	Die Notwendigkeit der kantonalen Fachkommissionen wird nach folgenden Kriterien überprüft: den geltenden gesetzlichen Grundlagen, den Aufgaben, der Tätigkeit der Kommission, den möglichen Alternativen zur aktuellen Organisation der Kommission, ihrer Finanzierung.	-
Dunning (SP) Patzen (GRÜNE)	2c.	Wenn der Grosse Rat kantonale Fachkommissionen aufheben will, werden diese von der Geschäftsprüfungskommission sowie der zuständigen Sachbereichskommission des Grossen Rates angehört. Diese erstellen einen Bericht zuhanden des Grossen Rates.	-
GPK (Pauli)	3.	Der Regierungsrat präzisiert im Gesetz die wichtigsten Grundsätze, die für alle Fachkommissionen gelten sollen: Dazu gehören namentlich Regelungen zur Überprüfung, zur Einsetzung und Aufhebung einer Kommission, zur Entschädigung, zum Wahlverfahren und zur Stellung des Sekretariats.	+
SP (Bänz Müller)	4.	Die im Bericht vorgesehenen Aufhebungen der 9 genannten Kommission werden sistiert, bis die Planungserklärung 3 GPK umgesetzt ist, namentlich die gesetzliche Festlegung der Grundsätze zur Einsetzung und Aufhebung einer Kommission.	-

Dünning (SP) Patzen (GRÜNE)	4a.	Die im Bericht vorgesehene Aufhebung der neun genannten Fachkommissionen wird sistiert, bis die Planungserklärung 3 GPK umgesetzt ist, namentlich die gesetzliche Festlegung der Grundsätze zur Einsetzung und Aufhebung einer Fachkommission.	--
EVP (Steiner)	5.	Die kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen (SUGEKO) wird nicht aufgehoben. Die Kommission ist beizubehalten, um im direkten Austausch und unter Einbezug der Akteure mit der GSI strategische Themen der Gesundheitsförderung, Suchtprävention und Suchthilfe zu diskutieren. Sie unterstützt namentlich die Umsetzung des kantonalen Suchthilfekonzeptes. Dabei ist die Vernetzung der relevanten Fachorganisationen mit bedeutenden kantonalen Stellen wie Kantonsarztamt, Kantonspolizei oder Erziehungsberatung besonders wichtig und wertvoll. Die Gesundheitsversorgung steht vor grossen Herausforderungen, deshalb ist die Fachexpertise der Akteure in der bestehenden, institutionalisierten Form von Bedeutung.	-
GRÜNE (Patzen)	6.	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesundheitskommission nicht aufgehoben wird.	-
GRÜNE (Patzen)	7.	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Integrationskommission nicht aufgehoben wird.	-
GRÜNE (Patzen)	8.	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Psychiatriekommission nicht aufgehoben wird.	-
SVP (Freudiger)	9.	Der Regierungsrat oder die Direktion, in deren Aufgabenbereich eine Fachkommission aufgehoben wird, berichtet der zuständigen grossrätlichen Kommission spätestens drei Jahre nach Aufhebung der Fachkommission über die Folgen der Aufhebung.	+
SVP (Freudiger)	10.	Der Regierungsrat oder die Direktion, in deren Aufgabenbereich eine Fachkommission aufgehoben wird, zeigt in geeigneter Weise spätestens drei Jahre nach Aufhebung der Fachkommission auf, wie zukünftig das externe Fachwissen genutzt werden kann bzw. wird.	+

SVP (Freudiger)	11.	Der Kanton steht der Branche (Gesundheitsförderung und Suchtfragen) bei der zeitnahen Bildung eines Verbands als Ansprechpartner der Direktion und Verwaltung in diesem Bereich (vgl. Bericht, Ziff. 2.2.1.5.5, S. 111) soweit nötig und branchenseitig erwünscht beratend und unterstützend zur Seite.	+
Dunning (SP) Patzen (GRÜNE)	12.	Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht, mit Ausnahme der Punkte 3 und 4 des Regierungsratsbeschlusses.	-
Dunning (SP) Patzen (GRÜNE)	13.	Die Revision von Artikel 37 OrG darf nicht als ausreichende Grundlage zur Aufhebung von Kommissionen gelten, insbesondere wenn diese gesetzlich verankert sind.	-